



Ergänzende Bestimmungen zur Habilitationsordnung der Universität Basel vom 22. Mai 2003

vom 5. November 2009

Die Juristische Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf die Habilitationsordnung der Universität Basel vom 22. Mai 2003 (im Folgenden: HabilitationsO) und insbesondere auf deren § 1 Abs. 2 folgende ergänzende Bestimmungen:

1. Beginn eines Habilitationsprojektes

¹ Die Fakultätsversammlung erklärt auf Antrag einer Ordinaria / eines Ordinarius oder einer Extraordinaria / eines Extraordinarius zu Beginn eines Habilitationsprojektes ihre Zustimmung zum Projekt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller vergewissert sich vorgängig, nach Möglichkeit durch Beteiligung der Kandidatin oder des Kandidaten an einer eigenen Lehrveranstaltung, über deren bzw. dessen didaktische Eignung.

² Die Zustimmung der Fakultätsversammlung bezieht sich in der Regel auf das Verfassen einer Monographie als Habilitationsleistung. Bei Vorliegen ausreichender Gründe kann die Fakultät auch einem Sammelhabilitationsprojekt zustimmen.

³ Der Zustimmungsbeschluss bringt zum Ausdruck, dass die Fakultät das Habilitationsprojekt unterstützt und die Person, welche die Habilitationsleistung zu erbringen gedenkt, als Habilitand oder Habilitandin anerkennt. Der Beschluss gilt für fünf Jahre und kann von der Fakultätsversammlung auf begründeten Antrag hin auf maximal drei Jahre verlängert werden.

⁴ Gleichzeitig mit der Zustimmung ernennt die Fakultätsversammlung eine für die wissenschaftliche Betreuung des Habilitationsprojektes verantwortliche Person, die dem Kreis der Ordinarien und Extraordinarien angehört, sowie eine Stellvertretung, wofür auch eine fakultätsexterne Fachperson beigezogen werden kann.

⁵ § 10 HabilitationsO bleibt vorbehalten.

2. Schriftliche Habilitationsleistung (§ 7 HabilitationsO)

¹ Soll die schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Reihe wissenschaftlicher Abhandlungen erbracht werden (Sammelhabilitation), gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a. Abschluss eines vollständigen juristischen Studiums mit einer Dissertation im Bereich des Rechts;
- b. mindestens zehn veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene, von der Habilitandin bzw. vom Habilitanden allein verfasste wissenschaftliche Abhandlungen in Form von Beiträgen in anerkannten Fachzeitschriften, Kommentierungen oder selbständigen Publikationen, wobei die Beiträge verschiedene Sachthemen beschlagen müssen.

Die Beiträge müssen hinsichtlich Qualität, Schwierigkeit und gesamthaftem Umfang einer monographischen Habilitationsleistung gleichwertig sein.

² Im Sinne einer Förderung von Personen, die einer starken Belastung durch Familienarbeit (Erziehung, Pflege) ausgesetzt sind, können von der Quantität, nicht aber der Qualität der als Grundlage einer Sammelhabilitation dienenden Abhandlungen Abstriche gemacht werden.

3. Nachweis pädagogisch-didaktischer Fähigkeiten (§ 8 HabilitationsO)

¹ Habilitierende müssen mindestens zwei, auf verschiedene Semester verteilte und zu evaluierende Lehrveranstaltungen durchführen.

² Sie haben zudem mindestens zwei Module des von der Universität Basel angebotenen methodisch-didaktischen Grundkurses zu besuchen. Über die Anrechnung des Besuchs auswärtiger Kurse entscheidet das Studiendekanat.

³ Das Studiendekanat berät die Habilitierenden bei Fragen im Zusammenhang mit der Lehre.

4. Habilitationsgesuch (§ 10 HabilitationsO)

¹ Das Habilitationsgesuch ist dem Dekanat zuhanden der Fakultätsversammlung einzureichen.

² Neben den in § 10 HabilitationsO genannten sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- im Fall einer Sammelhabilitation: ein schriftliches Exposé von mindestens zehn Seiten, welches die Beiträge in einen Gesamtzusammenhang stellt;
- der Antrag hinsichtlich der gewünschten Lehrbefugnis (venia docendi);
- ein Lehrbericht, in welchem die Kandidatin oder der Kandidat ihre Lehrerfahrungen dokumentiert.

5. Begutachtung (§ 12 HabilitationsO)

Im Fall einer Sammelhabilitation sollen die Gutachter namentlich zur Frage Stellung nehmen, ob die eingereichten Arbeiten hinsichtlich Qualität, Schwierigkeit und Umfang einer monographischen Habilitationsleistung entsprechen.

6. Inkrafttreten – Aufhebung von Richtlinien

¹ Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch das Rektorat in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten sind die von der Fakultätsversammlung am 22. Juni 2000 erlassenen Internen Richtlinien zur kumulativen Habilitation mit «breiter venia» aufgehoben.

Das Rektorat hat diese ergänzenden Bestimmungen mit Beschluss Nr. 09.11.230 vom 17.11.2009 genehmigt.